



Herzlich Willkommen

7. Begleitausschusssitzung zum EFRE-IBW
Programm Bayern 2021 – 2027
am 24. September 2025 - online





TOP 1: Begrüßung

Leiter der EFRE-Verwaltungsbehörde





TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Leiter der EFRE-Verwaltungsbehörde





TOP 1: Organisatorisches einschl. Abfrage Interessenkonflikt

Leiter der EFRE-Verwaltungsbehörde





Organisatorisches

- Abfrage der Interessenskonflikte
- Neues aus der Verwaltungsbehörde
- Neue BGA-Mitglieder



TOP 2: Berichte der Europäischen Kommission und des BMWF

Janos Schmied
Hagen Soisson





Bericht aus Brüssel – GD REGIO

EFRE Begleitausschuss Bayern

24. September 2025

Janos Schmied
GD REGIO.F2



Inhalt

- 1. *Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) und Kohäsionspolitik
2028-2034***
- 2. *MTR – Halbzeitüberprüfung und Legislativvorschlag vom
15. Juli 2025***





1. MFR und Kohäsionspolitik 2028-2034

MFR 2028-2034

Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft

Einfacher

Gestrafte und harmonisierte EU-Finanzprogramme

Flexibler

Über den gesamten Haushalt hinweg

Nationale und regionale Partnerschaftspläne

Ein auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittenes Budget



Neue eigene Einnahmequellen

Sicherstellung angemessener Einnahmen für unsere Prioritäten

Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

Um Versorgungsketten zu sichern, Innovationen zu fördern und die Führung im Wettlauf um saubere und intelligente Technologien zu übernehmen



Finanzielle Ausstattung

Nationaler und regionaler Partnerschaftsfonds	865
Nationale und regionale Partnerschaftspläne, davon mindestens an:	783
• Weniger entwickelte Regionen	218
• Direktzahlungen für die Landwirtschaft und Teil der GFP	296
• HOME Fonds	34
• Nicht vorab zugewiesener Betrag	235
Social Climate Fund (zusätzlich zu den 865 Milliarden)	(50)
+ 150 Mrd. EUR an (fakultativer) Darlehensunterstützung zur Aufstockung der Pläne	
Interreg Plan	10.3
EU-Fazilität, davon:	72
• Unionshandlungen	63
• Aufkommende Herausforderungen und Prioritäten	8.7

Mrd. EUR, in heutigen Preisen, gerundet



Regulatorische Struktur

Die horizontale Verordnung

zur Errichtung des Europäischen Fonds für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum, die Fischerei und die maritime Wirtschaft, den Wohlstand und die Sicherheit

Leistungsverordnung

Gemeinsame Regeln auf MFR-Ebene -

DNSH, Berichterstattung

Umwelt, Klimaanpassung und -abschwächung

Soziales Tracking und Gender Scoring

Gemeinsame Interventionsbereiche und

Indikatoren

Fondsspezifische Verordnung

- EFRE/CF-Verordnung (inkl. Interreg)
- ESF-Verordnung
- GAP-Verordnung (und 2 Änderungsverordnungen)
- Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik
- BMVI, AMIF, ISF - 3 Verordnungen



Nationale und regionale Partnerschaftspläne

Vereinfachte Struktur

Straffung von ca. 540 Programmen auf 27 nationale/regionale Pläne + 1 Interreg-Plan, Verringerung der Verwaltungskosten und Erleichterung des Zugangs zu Mitteln

Integrierte Programmplanung

Maßgeschneiderter, flexibler Ansatz, der auf die nationalen/regionalen Bedürfnisse und Herausforderungen abgestimmt ist; stärkere politische Synergieeffekte

Verantwortung

Multi-Level-Governance und geteilte Verwaltung zur Berücksichtigung lokaler und regionaler Prioritäten



Leistungsabhängige Ausgaben

Ergebnisgebundene Mittel zur Förderung von wirkungsvollen, grenzüberschreitenden und länderübergreifenden Projekten

Flexibilität und Krisenreaktion

Progressive Mittelzuteilung, leichtere Planüberarbeitungen und Reserve auf EU-Ebene für neu entstehenden Bedarf

14 laufende Fonds, die im Rahmen der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne zusammengeführt werden

Was wird beibehalten?

- Geteilte Verwaltung
- Partnerschaftsprinzip und Multi-Level-Governance - starke Einbeziehung der regionalen Partner in die Gestaltung und Umsetzung des Plans
- Geografischer Geltungsbereich - alle Kategorien von Regionen; differenzierte Kofinanzierung
- Schwerpunkt auf weniger entwickelten Regionen mit Mindestzuweisungen
- Territoriale Ansätze: Städte, ländliche Gebiete, östliche Grenzregionen, Inseln und Regionen in äußerster Randlage



Was ist neu?

- 14 derzeitige Fonds, die in einem einzigen Regelwerk zusammengefasst sind
- Keine vorab zugewiesenen Mittel für Übergangs- und stärker entwickelte Regionen
- Verbesserte eingebaute Flexibilität
- Leistungsmodell - Zahlungen auf der Grundlage der Erfüllung von Meilensteinen und Zielen, die an Investitionen und Reformen geknüpft sind
- Verbesserung der öffentlichen Verwaltung und des Kapazitätsaufbaus - eigenes spezifisches Ziel
- Weniger Regeln und mehr Verhandlungen im Vorfeld - mehr Orientierung?



Leistung und Kostenkalkulation

Nationaler und regionaler Partnerschaftsplan

Reformen

Investments

Andere
Maßnahmen

Maßnahmen



Meilensteine



Ziele



entsprechender Auszahlungswert

Geteilte Verwaltung

Was bleibt beibehalten?

- Verwaltungsbehörde
- Prüfbehörde
- Begleitausschuss
- Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten
- Zuständigkeiten der Kommission

Was ist neu?

- Koordinierungsbehörde auf Ebene des Plans:
 - Überwachung der Durchführung des Plans
 - Gewährleistung der Kohärenz
 - Einreichung der Zahlungsanträge
 - Abgabe der Verwaltungserklärung
 - Gewährleistung der Finanzströme an die Verwaltungsbehörden
- Koordinierungsausschuss:
 - Begleitausschuss auf Ebene des Plans



Zuweisungen an MS

- Insgesamt: 783 Mrd. EUR neuer MFR (und 50 Mrd. SCF)
- HOME-Zuweisung: 34 Mrd. EUR
- GAP-Direktzahlungen: 296 Mrd.
- Verfügbar für die Kohäsionspolitik: 453 Mrd. EUR

➔ Dies entspricht dem Zeitraum 2021-2027

Member State	Total Allocation	General Allocation	Migration, security and Home Affairs*	Social Climate Fund
 Belgium	8.8	7.0	0.6	1.3
 Bulgaria	22.3	19.5	0.9	1.9
 Czechia	29.4	27.6	0.6	1.2
 Denmark	7.6	7.0	0.4	0.3
 Germany	68.4	60.2	4.1	4.1
 Estonia	6.5	5.5	0.8	0.1
 Ireland	12.2	11.4	0.3	0.5
 Greece	49.2	42.9	3.5	2.8
 Spain	88.1	79.9	3.0	5.3
 France	90.1	81.8	2.7	5.6
 Croatia	16.8	14.6	1.3	1.0
 Italy	86.6	78.3	2.9	5.4
 Cyprus	2.3	1.5	0.8	0.1
 Latvia	9.3	8.3	0.7	0.4
 Lithuania	14.2	12.5	1.2	0.5
 Luxembourg	0.6	0.4	0.2	0.05
 Hungary	37.7	35.0	0.5	2.2
 Malta	1.3	1.0	0.3	0.04
 Netherlands	8.5	7.1	0.8	0.6
 Austria	10.7	9.4	0.9	0.4
 Poland	123.3	112.6	1.9	8.8
 Portugal	33.5	31.6	0.9	0.9
 Romania	60.2	54.6	1.0	4.6
 Slovenia	5.4	4.8	0.3	0.3
 Slovakia	19.9	18.3	0.4	1.2
 Finland	9.7	7.8	1.6	0.3
 Sweden	10.3	8.3	1.7	0.3





2. MTR – Halbzeitüberprüfung und Legislativvorschlag vom 15. Juli 2025

Ziel des Legislativvorschlags - Einigung vom Juli 2025:

= Die Mitgliedstaaten und Regionen werden aufgefordert, ihre Programme während der Halbzeitüberprüfung anzupassen, indem die verfügbaren Mittel auf gemeinsame strategische Prioritäten umgeschichtet werden:

- Wettbewerbsfähigkeit (STEP)
 - Verteidigung und Sicherheit
 - erschwinglicher Wohnraum
 - Wasserresilienz
 - Energiewende
- Stärkere Fokussierung auf die Herausforderungen, mit denen die östlichen Grenzregionen nach der Aggression Russlands gegen die Ukraine konfrontiert sind
 - Verlängerte Frist für die (Wieder-)Vorlage von Programmänderungen für die Halbzeitüberprüfung
 - Verschiedene Flexibilitätsmöglichkeiten und finanzielle Anreize zur Förderung der Umschichtung von Ressourcen und zur Beschleunigung der Umsetzung



Finanzielle Anreize & Flexibilitäten I.

- Schwellenwert für Umschichtungen: **10% der Finanzmittel des Programms**
- Mittel, die auf die Schwellenwerte angerechnet werden:
 - Vor der Halbzeitüberprüfung genehmigte EFRE-Neuzuweisungen zur Unterstützung von STEP
- **Streichung der Deckelung** (ursprünglich 20% der EFRE-Mittel) für die Übertragung auf **STEP-Prioritäten**
- Zusätzliche Vorfinanzierung auf **Prioritätsebene von 20%** (für neue Prioritäten)
- Kofinanzierung: **Bonus von 10 Prozentpunkten** über den geltenden Kofinanzierungssätzen
- **Zusätzliche Vorfinanzierung von 1,5% für Programme**, bei denen die neu zugewiesenen Mittel den Mindestschwellenwert erreichen



Finanzielle Anreize & Flexibilitäten II.

- **n+3 anstatt von n+2 - Verlängerung des Durchführungszeitraums um ein Jahr**
- **Förderung von Großunternehmen** – in stärker entwickelten Regionen möglich, wenn **diese Investitionen zu einem IPCEI beitragen** (,Important Project of Common European Interest' – transnationales ,Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse')
- **31. Dezember 2025 = Frist für die (Wieder-)Einreichung der Programm-Änderung** und für Anreize für Vorfinanzierungen und Flexibilitätsregelungen (mit Ausnahme der Kofinanzierung auf Prioritätsebene)



Nächste Schritte:

1. September: Abstimmung im REGI-Ausschuss über die Billigung des Ergebnisses des Trilogs

8. September-Woche: Abstimmung im Plenum über die Festlegung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung

22-23 September: förmliche Annahme durch den Rat

Ende September: Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten am Tag danach

REGIO Webinar für MS am 19. September 2025.





TOP 3: Programmänderung EFRE IBW Programm 2021- 2027

EFRE-Verwaltungsbehörde





1. Anlass der Programmänderung

➤ Programmhistorie

- 2019 – 2020: Programmplanung
- Juni 2022: Programmgenehmigung
- Oktober 2024: 1. Programmänderung (OP-Version 2.0, neue Priorität 3 STEP)

➤ **Herbst 2025: 2. Programmänderung (OP-Version 3.0)**

- Zuvor: Abstimmungen EFRE-VB mit allen am Programm beteiligten Ressorts und Fachreferaten
- Ziel: EFRE-Budget i.H.v. 577 Mio. € sicher, vollständig und wirkungsvoll für Bayern nutzen



2. Inhalt der Programmänderung

- Übersicht
- Auswirkungen auf Programmziele
- Priorität 1 „Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“
- Priorität 2 „Klima- und Umweltschutz“
- Priorität 3 „STEP“
- Finanzplan
- Vorhaben mit strategischer Bedeutung



a) Übersicht über die Programmänderung

➤ Priorität 3 „STEP“: + 52 Mio. €

➤ Priorität 2 „Klima- und Umweltschutz“: + 10 Mio. €

➤ Priorität 1 „Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“: - 62 Mio. €



b) Auswirkungen auf das Erreichen der Programmziele

➤ Programmausrichtung strategisch-inhaltlich unverändert:

- Programm weiterhin ausschließlich auf die beiden Politischen Ziele 1 (Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa) und 2 (ein grünes Europa) konzentriert.
- Politisches Ziel 1 wird weiterhin durch Priorität 1 (Innovation und Wettbewerbsfähigkeit) und Priorität 3 (STEP) adressiert
- Politisches Ziel 2 wird weiterhin durch Priorität 2 (Klima- und Umweltschutz) adressiert.

➤ DNSH-Prüfung nicht erforderlich, da keine neuen Maßnahmenarten



b) Auswirkungen auf das Erreichen der Programmziele

- Quote zur thematischen Konzentration (mind. 85% in PZ 1 und PZ 2) = 100%
- Quote zur thematischen Konzentration (mind. 30% in PZ 2) = 49 %
- Klimaquote (mind. 30%) = 37%
- Quote zur nachhaltigen Stadtentwicklung (mind. 8 %) = 11%
- EFRE-Schwerpunktgebietsquote (mind. 60% der EFRE-Mittel der Prioritäten 1 und 2 sollen in das EFRE-Schwerpunktgebiet fließen) = 60%
- **Fazit: alle Quoten werden gemäß Planung weiterhin erfüllt**



c) Priorität 1 „Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“

➤ MA 1.1 Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur:

- EFRE-Budget der MA 1.1. unverändert bei 40 Mio. €
- Mittelumschichtung innerhalb der MA 1.1. vom Teilbereich Kompetenzzentren Neue Materialien zum Teilbereich Helmholtz

➤ MA1.3 Förderung von überbetrieblichen Bildungszentren:

- Aus Zeitgründen kann ein für die EFRE-Förderung vorgesehenes Großprojekt nicht mit EFRE-Mitteln realisiert werden
- Reduzierung EFRE-Budget von MA 1.3. von 19 Mio. € um 7 Mio. € auf 12 Mio. €



c) Priorität 1 „Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“

➤ MA1.4 Förderung von Investitionen von KMU:

- Investitionszurückhaltung der KMU wirkt sich auf Nachfrage nach EFRE-Mitteln deutlich aus
- EFRE-Budget von MA 1.4. muss von 100,2 Mio. € um 55 Mio. € auf 45,2 Mio. € reduziert werden

➤ Fazit:

- EFRE-Budget der Priorität 1 muss von 194,8 Mio. € um 62 Mio. € auf 132,8 Mio. € reduziert werden
- Auswirkungen auf die Zielwerte der Output- und Ergebnisindikatoren sind im OP im Änderungsmodus detailliert erläutert



d) Priorität 2 „Klima- und Umweltschutz“

➤ MA 2.2 Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen:

- EFRE-Budget von MA 2.2. soll von 37,5 Mio. € um 9,5 Mio. € auf 47 Mio. € erhöht werden
(StMB: 33,5 Mio. €, StMWK: 3,5 Mio. €, StMELF: 10 Mio. €)
- Mehrbedarf bei StMB auf Kostensteigerungen und den Wegfall von Bundesförderungen zurückzuführen, nicht auf zusätzliche Projekte

➤ MA 2.3 Energieeffizienz in Unternehmen:

- EFRE-Budget von MA 2.3. soll von 50 Mio. € um 10 Mio. € auf 60 Mio. € erhöht werden.
- Mittelaufstockung insbesondere durch erhöhte Nachfrage außerhalb des RmbH



d) Priorität 2 „Klima- und Umweltschutz“

➤ MA 2.6 Sicherungsmaßnahmen gegen gravitative Massenbewegungen (Georisiken):

- EFRE-Budget von MA 2.6. muss von 28 Mio. € um 15 Mio. € auf 13 Mio. € reduziert werden
- Hintergrund nach Auskunft des Fachressorts: bei der Programmaufstellung wurde mit unzutreffenden Annahmen budgetiert

➤ MA 2.7 Verbesserung der grünen Infrastruktur:

- EFRE-Budget von MA 2.7. soll von 36,5 Mio. € um 1 Mio. € auf 37,5 Mio. € erhöht werden (Teilbereich Biodiversität = 19 Mio. €; Teilbereich Grün- und Erholungsanlagen = 18,5 Mio. €)
- Mehrbedarf im Teilbereich Grün- und Erholungsanlagen aufgrund der Aufnahme der Landesgartenschau Günzburg 2029 in die EFRE-Förderung



d) Priorität 2 „Klima- und Umweltschutz“

➤ MA 2.8 Förderung der Sanierung von Industriestandorten sowie kontaminierten Standorten und Flächen:

- EFRE-Budget von MA 2.8. soll von 20 Mio. € um 4,5 Mio. € auf 24,5 Mio. € erhöht werden (StMB: 19,5 Mio. €, StMUV: 5 Mio. €)
- Mehrbedarf bei StMB auf Kostensteigerungen und den Wegfall von Bundesförderungen zurückzuführen, nicht auf zusätzliche Projekte

➤ Fazit:

- EFRE-Budget der Priorität 2 soll von 261,6 Mio. € um 10 Mio. € auf 271,6 Mio. € erhöht werden
- Auswirkungen auf Zielwerte der Output- und Ergebnisindikatoren sind im OP im Änderungsmodus detailliert erläutert



e) Priorität 3 „STEP“ - HINTERGRUND

- Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.02.2024: „**Strategic Technologies Europe Platform**“ (STEP)
- **Ziel von STEP** = Souveränität / Unabhängigkeit Europas bei strategischen Technologien stärken
- **Umsetzung von STEP** = über verschiedene EU-Instrumente, u.a. auch den EFRE
- EFRE erhält über STEP **keine Zusatzmittel** und **keine neuen inhaltlichen Fördermöglichkeiten**
- Aber: **privilegierte Förderkonditionen für definierte STEP-Technologiebereiche**:
EU-Kofinanzierungssatz bis zu 100%, vorbehaltlich der Vorgaben im EU-Beihilfenrecht
- EU zahlt **erheblichen Vorschuss auf STEP-Budgets** (allerdings nicht auf Aufstockungen)
- **Positiv für das Finanzmanagement** eines EFRE-Programms insgesamt (**n+3**)



e) Priorität 3 „STEP“ - HINTERGRUND

➤ Förderfähige STEP-Technologiefelder:

- digitale Technologien und technologieintensive Innovationen („digital und deep tech“)
- umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien („clean tech“)
- Biotechnologien („biotech“)
- Durch eine Änderung der STEP-Verordnung kommt voraussichtlich Ende 2025 ein 4. STEP-Feld „Verteidigungstechnologien“ hinzu.

➤ **„Kritische Technologien“:** STEP-Verordnung verlangt neben der Zugehörigkeit zu einem dieser Felder ein besonderes Ambitionsniveau der Projekte



e) Priorität 3 „STEP“ - HINTERGRUND

- **Änderung der EFRE-Verordnung durch die europäischen Gesetzgeber**
 - Veröffentlichung Ende September 2025

- **Zentrale Punkte (soweit für EFRE BY relevant):**
 - Bisher: maximal 20% der EFRE-Mittel auf nationaler Ebene in STEP; jetzt: keine Grenze mehr
 - EU-Kofisatz von bis zu 100% für STEP-Prioritäten weiterhin gültig
 - STEP hilft dem Gesamtprogramm weiterhin entscheidend bei Zielerreichung n+3
 - Hiervon profitieren alle Prioritäten und Maßnahmenarten des Programms



e) Priorität 3 „STEP“ - HINTERGRUND

➤ Zentrale Punkte (Fortsetzung):

- Wenn ein EFRE-Programm, wie das bayerische, für STEP eine hohe Mittelausstattung vorsieht (mindestens 10% der Gesamtmittel eines Programms), sind damit neuerdings zwei weitere wichtige Vorteile verbunden.
- Zusätzliche Vorfinanzierung auf Gesamt-Programmebene i.H.v. 1,5 %
 - Zusätzliche Vorfinanzierung bereits im Jahr 2025 n+3 wirksam, selbst wenn sie erst im Jahr 2026 ausgezahlt wird
 - STEP hilft dem Gesamtprogramm damit zusätzlich bei Zielerreichung n+3
- Verlängerung der Förderperiode um ein Jahr
 - Auch hiervon profitieren alle Prioritäten und Maßnahmenarten des Programms



e) Priorität 3 „STEP“

➤ MA 3.1. STEP: Förderung von Beteiligungen an KMU (Eigenkapital-Finanzinstrument):

- EFRE-Budget von MA 3.1. soll von 31 Mio. € um 27,3 Mio. € auf 58,3 Mio. € erhöht werden
- Der Anlauf des Fonds zeigt eine hohe Nachfrage, die ersten Beteiligungen sind bereits eingegangen.
- Mit den zusätzlichen Mitteln soll es Bayern Kapital ermöglicht werden, zusätzliche STEP-Beteiligungen zu finanzieren.



e) Priorität 3 „STEP“

- **MA 3.2. STEP: Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen:**
 - EFRE-Budget von MA 3.2. soll von 47 Mio. € um 7,5 Mio. € auf 54,5 Mio. € erhöht werden
 - Der Projektauftrag für den STEP-Technologietransfer im Herbst 2024 war überzeichnet, mit den Zusatzmitteln sollen nun geprüft förderfähige STEP-Projekte finanziert werden.

- **MA 3.3 STEP: Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur (Ausstattung):**
 - EFRE-Budget soll von 23 Mio. € um 17,2 Mio. € auf 40, 2 Mio. € erhöht werden.
 - Zusatzmittel sind für 3 zusätzliche STEP-Projekte der Fraunhofer-Gesellschaft vorgesehen



e) Priorität 3 „STEP“

➤ STEP-Projekte in den Bereichen dual use, Sicherheit und Verteidigung

- Im STEP-Technologiefeld „digitale Technologien und technologieintensive Innovationen“ sollen auch Projekte in den Bereichen dual use, Sicherheit und Verteidigung gefördert werden, wenn die STEP-Voraussetzungen erfüllt sind. Ein entsprechender redaktioneller Hinweis wurde im OP ergänzt.
- Änderung der STEP-Verordnung voraussichtlich Ende 2025: 4. STEP-Technologiefeld „Verteidigungstechnologien“. Mit Inkrafttreten der geänderten STEP-Verordnung werden „Verteidigungstechnologien“ im EFRE IBW Programm Bayern automatisch förderfähig, tatsächlich aber aktuell kein zusätzlicher Bedarf neben dem STEP-Technologiefeld „digitale Technologien und technologieintensive Innovationen“.



e) Priorität 3 „STEP“

➤ Fazit:

➤ Programmänderung 2024:

- Einführung einer neuen Priorität 3 „STEP“ mit 101 Mio. € EFRE-Mitteln (plus TH)
- Priorität 3 „STEP“ = rund 18% des EFRE-Budgets für Projektförderungen

➤ Programmänderung 2025:

- Erhöhung EFRE-Budget der Priorität 3 „STEP“ von 101 Mio. € um 52 Mio. € auf 153 Mio. € (plus TH)
- Priorität 3 „STEP“ = rund 26% des EFRE-Budgets für Projektförderungen
- Auswirkungen auf die Zielwerte der Output- und Ergebnisindikatoren sind im OP im Änderungsmodus detailliert erläutert



f) Finanzplan

Der Finanzplan in OP-Kapitel 3 wird aus folgenden Gründen angepasst:

- Zum einen mit Blick auf die **Umschichtung des EFRE-Budgets** zwischen den Prioritätsachsen 1, 2 und 3

- Zum anderen wird der **EU-Kofisatz in den Prioritäten 1 und 2 auf 40%** festgelegt
 - Stärker entwickelte Regionen können einen EU-Kofisatz von bis zu 40% in ihren Finanzplänen festlegen (Ausnahme: STEP = 100%).
 - So praktiziert es die überwiegende Mehrheit der deutschen EFRE-Programme
 - Gleichbehandlung mit anderen EFRE-Programmen bei der Erreichung von n+3



g) Vorhaben mit strategischer Bedeutung

- Im Jahr 2025 wurde das **STEP-Finanzinstrument für KMU** (Maßnahmenart 3.1. STEP: Förderung von Beteiligungen an KMU) als Vorhaben mit strategischer Bedeutung ausgewählt
- **Anlage 3** des Operationellen Programms wird entsprechend **fortgeschrieben**



3. Weiteres Vorgehen

- Beschlussfassung durch den EFRE-Begleitausschuss
- Die EFRE-Verwaltungsbehörde reicht den Antrag auf Programmänderung bei der EU-Kommission offiziell ein und nimmt im weiteren Prozess etwaig notwendige Anpassungen vor
- Genehmigung durch die EU-Kommission



4. Beschlussvorschlag

- „Der Begleitausschuss genehmigt die vorgelegte Änderung des EFRE IBW Programms Bayern 2021 - 2027 und beauftragt die EFRE-Verwaltungsbehörde, die Programmänderung bei der Europäischen Kommission einzureichen und im weiteren Prozess etwaig notwendige Anpassungen vorzunehmen.“



TOP 4: Vorstellung der geplanten Abrechnungsmethode „Financing not linked to costs“ (FNLC) in der MA 3.2 STEP

EFRE-Verwaltungsbehörde





Abrechnung gegenüber Begünstigten und KOM: Bisherige Praxis

- Mittelabrufe der Begünstigten werden mit tatsächlichen Kosten (real costs) oder mit vorher abgestimmten vereinfachte Kostenoptionen (Simplified Cost Options, VKO) gestellt
- Mittelabrufe der Begünstigten werden gebündelt in einem Zahlungsantrag der KOM gemeldet – auch VKO-basierte Förderungen werden an KOM kostenbasiert gemeldet
- Aus diesem Zahlungsantrag zieht EU-Prüfbehörde eine Stichprobe und führt die Vorhabenprüfungen durch
- Seit Jahren empfehlen der ERH und die KOM, vermehrt VKOs einzuführen, da die Fehlerquote sich dadurch verringere (wegen des Wegfalls der Belegprüfung)
- Empfehlungen gehen seit 2024 vermehrt in Richtung FNLC (Art. 95 Dach-VO), zumindest auf „upper level“ – Abrechnungsverhältnis zur KOM



Financing not linked to cost (FNLC) gem. Art. 95 Dach-VO

- Kostenunabhängige Finanzierungsmodelle: Auszahlung durch KOM an das Programm („upper level“) nicht getriggert durch geprüfte Kosten, sondern durch Erreichen von Meilensteinen (sog. Milestones & Targets)
- Fokus liegt auf dem Erreichen bestimmter Ziele und nicht auf die Abrechnung der einzelnen Kosten
- Hingegen: Auszahlung gegenüber Begünstigtem („lower level“) unverändert
- EU-P und KOM prüfen keine Belege mehr, sondern Erreichen der Auszahlungstrigger und horizontale Aspekte wie Betrugsverdacht / Beihilfe etc.
- Darlegung des konkreten Modells auf Ebene einer Maßnahmenart in Annex zum OP-Template, von KOM als Programmänderung zu genehmigen
- Soll Standardabrechnung gegenüber KOM für die nächste Periode ab 2028 werden



Vorteile - Vereinfachung

- Es entfallen Beleg- und Vergabeprüfungen seitens EU-P oder KOM – Vereinfachung für Begünstigte und Regierungen; geprüft wird „lediglich“ das Erreichen der Auszahlungstrigger
- Mglw. auch Vereinfachung für Verwaltungsprüfungen in Sachen Checklisten – noch zu klären



Vorstellung des FNLC-Schemas für die MA 3.2 (1)

Maßnahmenart: 3.2. STEP: Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen, nach Programmänderung *neu*: 54,5 Mio. Euro

➤ Ziele:

- Technologietransfer aus der angewandten Forschung in den STEP-Technologiesektoren, mit Fokus auf **Weiterentwicklung**
- Stärkung der **Entwicklung und Herstellung** der kritischen STEP- Technologien und ihrer jeweiligen Wertschöpfungsketten, sowie damit verbundenen Dienstleistungen

➤ Projektaufruf Nov. 2024-Jan. 2025:

- Projektauswahl durch Fachgremium (StMWK, Fachgutachter); **29 förderwürdige Projektanträge** über **rund 54,5 Mio. €** liegen vor.

➤ Aktueller Stand: Projekte in Bewilligung



Vorstellung des FNLC-Schemas für die MA 3.2 (2)

➤ MA 3.2 als „**Pilot für FNLC**“ gut geeignet - Erfahrung bei ZwSt (=StMWK) und VB durch Begleitung ähnlich gelagerter Projekte aus letzter Förderperiode

➤ Grundgedanken zum FNLC-Schema:

Es wird eine Abfolge von **Meilensteinen** definiert, deren Erreichen EU-Zahlungen auslöst:

– prozedurale Meilensteine „**Bewilligung**“:

- Beispiel: „15 Projekte bewilligt“, „22 Projekte bewilligt“; je zum festgelegten Zeitpunkt;
- Dokumentation zu Datum und Versand der Bewilligungsbescheide als förmlicher Nachweis

– qualitative Meilensteine „**TT-Projekt erfolgreich abgeschlossen**“:

- Beispiel: „15 Projekte erfolgreich abgeschlossen“, ...; zum jeweils festgelegten Zeitpunkt
- Dokumentation der formell abgeschlossenen VNP und des erfolgreichen TT-Transfers nach vordefinierten Kriterien (bspw.: Nachweis der durchgeführten TT-Aktivitäten über Workshop-Protokolle, Pressemeldungen, Publikationen u.ä.)

Eine **eindeutige und klare Definition der Meilensteine** und für deren Nachweise ist wichtig.



Vorstellung des FNLC-Schemas für die MA 3.2 (3)

➤ Grundgedanken zum FNLC-Schema:

- Budget-Zuteilung (Gesamtbudget MA 3.2 54,5 Mio. €):
 - 50% des Budgets an Bewilligen geknüpft – stehen zum Abruf bei der EU bereit, wenn alle im FNLC-Schema eingeplanten Projekte als bewilligt ausgewiesen werden können
 - 50% an den erfolgreichen Projektabschluss geknüpft
 - Aufteilung in mehrere Zwischenschritte („15 Projekte bewilligt/abgeschlossen“, „22 Projekte bewilligt/abgeschlossen“, „23 Projekte...“;)
 - Zeitlich verpasste Meilensteine können grds. nachgeholt werden

➤ Wichtige Voraussetzungen aus Sicht der VB für die Einführung des FNLC-Schemas:

- Das FNLC-Modell soll echte Vereinfachung mit sich bringen, daher keine Zwischenschritte – hängt von eher hoher Auszahlungsquote für Bewilligungen ab
- Förderung aller 29 Projekte, wenn sie alle erfolgreich waren, soll sichergestellt sein
- Mechanismen zur Risikominimierung (z.B. Einplanen von „Puffer“-Projekten), ggf. auch Anpassungsmöglichkeiten im Verlauf



Vorstellung des FNLC-Schemas für die MA 3.2 (4)

- Einführung des FNLC-Schemas bereits ab 2026 - Vorteile:
 - „frontloading“-Effekt: Überkompensation der EU-Finanzierung zu Beginn der Maßnahme -> vorteilhaft für n+3
 - Kein Einreichen von Belegen und Kostennachweisen (Stundenzetteln), „lediglich“ Nachweis über das Erreichen der Meilensteine
 - „Testballon“ mit einer bekannten und vergleichsweise einfachen und im Ablauf gut planbaren Fördermaßnahme, Erfahrungen sammeln für post 2027 in FNLC-Programmierung und Umsetzung in der Praxis („Rollenfindung“ für alle Beteiligten)



Vorstellung des FNLC-Schemas für die MA 3.2 (5)

- Aktueller Stand der Abstimmungen mit KOM und weitere Schritte:
 - erste informelle Abstimmung mit der KOM erfolgt, erste Rückmeldungen liegen vor – Grundansatz des Schemas akzeptiert, aber noch einzelne Klärungsbedarfe
 - Weitere Abstimmungen mit der KOM bis zur informellen Freigabe (Okt.-Nov. 2025)
 - Formelle Einreichung des FNLC-Schemas bei der KOM erst nach formeller Genehmigung der aktuellen OP-Änderung
- Parallel dazu Abstimmungen zu konkreten Abläufen und Umsetzungsschritte in Bayern
 - Laufende Gespräche mit StMWK, EU-B und EU-P
 - Vorbereitung von Programmierungen in FIPS2021, Checklisten, Methodik für Beleg der Meilensteinerfüllung etc.
 - Nach Einführung Schulungsangebote für Regierungen



TOP 5: Bericht zum Programmabschluss EFRE IBW Programm 2014 - 2020

EFRE-Verwaltungsbehörde





Einreichung der Abschlussunterlagen

- Einreichung im Februar 2025 nach Genehmigung durch den BGA vom 15.01.2025
- Abschließender Durchführungsbericht, mit Überarbeitung am 15.04.2025 nach Anmerkungen der Kommission im März 2025
- Abschließende Rechnungslegung der EU-B zum Geschäftsjahr 01.07.2023-30.06.2024, Annahme der Kommission am 02.04.2025
- Abschließender Jahreskontrollbericht der EU-P, Abschluss der Prüfung durch die Kommission am 01.04.2025 ohne follow-up



Abschlusschreiben der Kommission

- Eingang des Abschlusschreibens am 14.07.2025
- Die Kommission nimmt die Abschlussunterlagen an
 - Es ist kein zu zahlender/wiedereinzuziehender Betrag aus dem EFRE offen
 - Alle gemäß Finanzplan für das Programm vorgesehenen EFRE-Mittel sind abgerufen worden und können im Programm verbleiben.
- **-> Keine Aufhebung der Mittelbindung, d.h. Vollabsorption der EFRE-Mittel**
- Die VB wird um die Überwachung der nicht-funktionierenden Vorhaben bis 15.02.2027 gebeten
- Formelle Annahme mit Abschlusschreiben der Verwaltungsbehörde am 07.08.2025
- Umgang mit nicht gebundenen Mitteln



TOP 6: Sonstiges

EFRE-Verwaltungsbehörde





Gibt es Wünsche oder Anregungen?